



Auszug aus der Liegenschaftskarte, Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung (01/2019), Vermessung Lageplan, Vermessungsbüro Greim, Dez.2019

IV Hinweise zur Planung

- Mutterboden
Gemäß § 202 BauGB i.V.m. § 1 BBodSchG genießt der Mutterboden besonderer Schutz. Er ist vor Baubeginn gesondert zu lagern und nach Bauabschluss dem Gebiet sinnvoll wieder zuzuführen (z.B. zur Geländegestaltung). Sonstige nichtbelastete Erdmassen der Ablagerungen oder des Aushubes sind nach Möglichkeit weitgehend im Gebiet einzubauen bzw. zur Verwendung abzugeben.
- Um größere topographische Veränderungen zu vermeiden, sollten Bodenbewegungen auf den Baugrundstücken möglichst gering gehalten werden.
- Werden im Rahmen des Bauvorhabens, insbesondere bei tiefbauweisen Maßnahmen, schädliche Bodenveränderungen oder Allasten im Sinne des BBodSchG bekannt oder verursacht, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 SächsKW-BodSchG unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Zwickau anzuzeigen.
- Es sind im Geltungsbereich dieses Planes keine Altlastenverdachtsflächen erfasst. Falls Verdachtsflächen bzw. Anhaltspunkte für schädliche Boden- und / oder Grundwasseranreicherungen auftreten, so ist unverzüglich das Umweltamt des Landratsamtes Zwickau von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dieser Behörde zu klären (§ 10 Abs. 2 SächsABG).
- Das Plangebiet liegt in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft kaum auftreten. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird bei geplanten Neubauten die Klärung der radiologischen Situation auf dem Grundstück und der Bedarf an Schutzmaßnahmen zu empfehlen.
- Im Bereich geplanter Baumaßnahmen sollte eine Baugrunduntersuchung in Anlehnung an die DIN 4020 / DIN EN 1997-2 durchgeführt werden. Hierbei sollten vorhandene Geodaten des Sächs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie recherchiert und angemessen berücksichtigt werden. Ggf. erforderliche hydrogeologische Untersuchungen (Versickerungseigenschaften des Untergrundes) sollten in die Baugrunduntersuchung integriert werden. Alle Bodenuntersuchungsergebnisse sind nach Sächs. Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz dieser zuständigen geologischen Behörde zur Verfügung zu stellen (§15 SächsKW-BodSchG). Bei Bodenaufschlüssen ist die Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht gemäß Geologiedatengesetz GeoIDG zu beachten.
- Im Planungsbereich befinden sich Vermessungs- und Grenzpunkte. Diese sind während der Baumaßnahme nicht zu verändern oder zu beseitigen. Gefährdete Vermessungs- und Grenzpunkte sind vor den Baumaßnahmen sichern zu lassen (§§ 6 und 27 Sächs. Vermessungs- und Katastergesetz SächsVermKatG).
- Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

- Es wird gebeten, die ausführenden Firmen auf ihre Meldepflicht von Bodenfinden gemäß § 20 SächsDschG hinzuweisen. Eine Beeinträchtigung der Denkmalschutzobjekte ist auszuschließen, da sonst auch ein Konflikt zum Vorranggebiet Kulturdenkmalschutz entstehen könnte.
- Sollten bei der Bauausführung verdächtige kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist die Bautätigkeit unverzüglich einzustellen, der Sächs. Kampfmittelbeseitigungsdienst zu kontaktieren und die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
 - Die Einhaltung der Abstandsregelung für Schornsteinaustrittsöffnungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung als zwingende Voraussetzung für die Zulassung des Betriebes von Kaminen und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ist bei der Gebäudeplanung sorgfältig zu beachten.
 - Folgende Gehölzarten werden im Bereich des Baugebietes zur Verwendung empfohlen:
Bäume für die Planstraße (StU 14-16): *Acer campestre* (Feldahorn), *Carpinus betulus* "Fastigiata" (Pyramiden-Hainbuche), *Prunus serrulata* "Kanzan" (Japanische Blütenkirsche), *Sorbus intermedia* (Mehlbeere, Schwedische).
Bäume für das Baugebiet: *Acer campestre* (Feldahorn), *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Fagus sylvatica* (Rotbuche), *Juglans regia* (Echte Walnuss), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Prunus padus* (Traubenkirsche), *Quercus petraea* (Traubeneiche), *Quercus robur* (Stieleiche), *Sorbus aria* (Echte Mehlbeere), *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere), *Taxus baccata* (Gemeinde Eibe), *Tilia cordata* (Winterlinde).
Strauchgehölze: *Amenanclier ovalis* (Gem. Felsenbirne), *Cornus sanguinea* (Hartriegel), *Corylus avellana* (Haselnuss), *Crataegus monogyna* (eingr. Weißdorn), *Crataegus laevigata* (zweiigr. Weißdorn), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa spp.* (Wildrosen-Arten), *Salix elaeagnos* (Lavendel-Weide), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Viburnum opulus* (Gewöhnlicher Schneeball).
 - Im Falle von Gehölzfällungen (falls notwendig) sind diese außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Oktober bis Anfang März) durchzuführen. Zur Vermeidung einer Tötung von Reptilien ist ein Eingriff in den Boden erst ab April durchzuführen.
 - Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Flugstraßen und Jagdgebieten von Fledermäusen sollte es im Bereich von Gehölzen keine nächtliche Beleuchtung geben.
 - Vor Beginn der Bauphase sollte der Eingriffsbereich mit einem Amphibien- bzw. Reptilienschutz zaun mit Übersteighilfe abgescrimt werden. Individuen, die sich innerhalb des Eingriffsbereichs befinden, müssen vorher abgefangen und umgesetzt werden.
 - Für Amphibien sollten im entstehenden Wohngebiet Licht- und Entwässerungsschächte mit Gittern abgedeckt sowie Kellerabgänge mit einer Barriere gesichert werden. Es sind niedrige und abgedugte Bordsteine zu verbauen, um das Überqueren zu ermöglichen.

LEGENDE

Teil A - Planzeichnung

Planzeichenerklärung (§ 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB)

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB - §§ 2 bis 14 der BauNutzungsverordnung - BauNVO

 Allgemeines Wohngebiet - WA
§ 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB - §§ 16 bis 21 der BauNutzungsverordnung - BauNVO

GRZ 0,4 Grundflächenzahl
GFZ 0,6 Geschossflächenzahl
II Anzahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

Bauweise, Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

 Baugrenze o offene Bauweise
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB

 öffentliche Straßenverkehrsfläche

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Versorgungsleitung - unterirdisch, mit Bezeichnung des Mediums

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

 private Grünfläche
G1 Anpflanzung von Sträuchern

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzbindungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

 Anpflanzen Bäume

 Anpflanzen Sträucher

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
§ 9 Abs. 7 BauGB

Hinweise

z.B.	Nutzungsschablone	Art der baulichen Nutzung	
		Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
	Flurstücksgrenze		
	Flurstücksnummer		
	Bemaßung [Meter]		
	Gebäude (Bestand)		Zahl der Vollgeschosse
	Höhenangabe		
Strom	Mittelspannung, Erdkabel		
RW	Regenwassersammler, PE-HD 180*16,4		
TW	Versorgungsleitung Trinkwasser 125 PE-HD		
Gas	MD-Gas-HA/LV		

Rechtsgrundlagen

Diese Bauleitplanung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden.

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist.

Teil B Textteil

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§§ 2 - 11 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Es wird ein "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
 - Folgende Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO als nicht zulässig festgesetzt:
 - Anlagen für sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)
 - die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten zulässigen Nutzungen
- Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - Nr. 5 BauNVO werden unter Hinweis auf § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zugelassen.
- Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Die zulässige Grundflächenzahl GRZ wird mit 0,4, die zulässige Geschossflächenzahl GFZ mit 0,6 festgesetzt.
 - Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf 2 Vollgeschosse begrenzt.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§§ 22, 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB)**
 - Für das Allgemeine Wohngebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
 - Es sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
 - Für die Bemessung und Lage der Abstandsflächen zwischen den Baugrundstücken gilt § 6 SächsBO. Der Mindestabstand zur Straße beträgt 3,0 m.
 - Die Baugrenzen können durch untergeordnete Gebäudeteile wie Erker, Eingangstreppenüberdachung und Dachvorsprünge bis zu 1,50 m überschritten werden.

- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§§ 14, 21 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
 - In dem allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen.
 - Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.

- Flächen für Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
 - Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades sind auf den privaten Grundstücksflächen offene-porige, versickerungsfähige Beläge auf Stellplätzen und Wegflächen zu verwenden (Rasenfuge, Drainfuge, wassergebundene Decke, sog. Okopflaster).

- Grünordnerische Festsetzungen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, 25b BauGB)**
 - Eine Pflanzung mit kleinkronigen Laubbäumen ist innerhalb des Geltungsbereiches auf Privatgrund entlang der geplanten Straße, wie in der Planzeichnung dargestellt, durchzuführen. Der Pflanzabstand der straßenbegleitenden Baumpflanzungen beträgt maximal 25 m; vom Fahrbahnrand ist ein Abstand von mindestens 2,0 m einzuhalten. Der genaue Standort richtet sich nach den erforderlichen Grundstückszufahrten.

- Zur Durchgrünung der Bauflächen ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein Obst- oder Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen. Die Bäume sind durch die Eigentümer der Grundstücke dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen. Es sind heimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Um eine schnelle Begrünung des Baugebietes sicherzustellen, sind Mindestpflanzgrößen für die Baumpflanzungen festgesetzt: Hochstamm, Stammumfang mind. 14-16 cm; Obstbaum, Stammumfang 10-12; Empfehlungen zur Artenwahl sind im Anhang der Begründung zusammengestellt.

- Auf der privaten Grünfläche G1 ist zur gestalterischen Aufwertung als Übergang zur freien Landschaft Sträucher anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es werden die Arten der Pflanzliste empfohlen. Auf das Anpflanzen von Koniferen und nicht einheimischen Ziergehölzen ist weitestgehend zu verzichten. Als Mindestgröße wird festgesetzt: vStr 3-5 Tr. h 60-100 cm.**

- Bis auf die notwendigen Zufahrten, Zugänge sowie Fahr- und Stellplatzflächen ist der gesamte Außenbereich gärtnerisch zu gestalten.

- Es sind Mindestpflanzgrößen für die Gehölzpflanzungen festgesetzt:
 - Stammumfang mind. 14-16 cm
 - Obstbaum: Hochstamm, Stammumfang 10 - 12 cm
 - Heister: 2xv, h 150 - 200 cm
 - Sträucher: vStr. 3 - 5 Tr. h 60 - 100 cm

- Auf der privaten Grünfläche G1 ist zur gestalterischen Aufwertung als Übergang zur freien Landschaft Sträucher anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es werden die Arten der Pflanzliste empfohlen. Auf das Anpflanzen von Koniferen und nicht einheimischen Ziergehölzen ist weitestgehend zu verzichten. Als Mindestgröße wird festgesetzt: vStr 3-5 Tr. h 60-100 cm.

- Bis auf die notwendigen Zufahrten, Zugänge sowie Fahr- und Stellplatzflächen ist der gesamte Außenbereich gärtnerisch zu gestalten.

- Es sind Mindestpflanzgrößen für die Gehölzpflanzungen festgesetzt:
 - Stammumfang mind. 14-16 cm
 - Obstbaum: Hochstamm, Stammumfang 10 - 12 cm
 - Heister: 2xv, h 150 - 200 cm
 - Sträucher: vStr. 3 - 5 Tr. h 60 - 100 cm

- Auf der privaten Grünfläche G1 ist zur gestalterischen Aufwertung als Übergang zur freien Landschaft Sträucher anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es werden die Arten der Pflanzliste empfohlen. Auf das Anpflanzen von Koniferen und nicht einheimischen Ziergehölzen ist weitestgehend zu verzichten. Als Mindestgröße wird festgesetzt: vStr 3-5 Tr. h 60-100 cm.

- Bis auf die notwendigen Zufahrten, Zugänge sowie Fahr- und Stellplatzflächen ist der gesamte Außenbereich gärtnerisch zu gestalten.

- Es sind Mindestpflanzgrößen für die Gehölzpflanzungen festgesetzt:
 - Stammumfang mind. 14-16 cm
 - Obstbaum: Hochstamm, Stammumfang 10 - 12 cm
 - Heister: 2xv, h 150 - 200 cm
 - Sträucher: vStr. 3 - 5 Tr. h 60 - 100 cm

- Auf der privaten Grünfläche G1 ist zur gestalterischen Aufwertung als Übergang zur freien Landschaft Sträucher anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es werden die Arten der Pflanzliste empfohlen. Auf das Anpflanzen von Koniferen und nicht einheimischen Ziergehölzen ist weitestgehend zu verzichten. Als Mindestgröße wird festgesetzt: vStr 3-5 Tr. h 60-100 cm.

- Bis auf die notwendigen Zufahrten, Zugänge sowie Fahr- und Stellplatzflächen ist der gesamte Außenbereich gärtnerisch zu gestalten.

- Es sind Mindestpflanzgrößen für die Gehölzpflanzungen festgesetzt:
 - Stammumfang mind. 14-16 cm
 - Obstbaum: Hochstamm, Stammumfang 10 - 12 cm
 - Heister: 2xv, h 150 - 200 cm
 - Sträucher: vStr. 3 - 5 Tr. h 60 - 100 cm

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 SächsBO)

- Dächer**
- Die Dachflächen der Hauptgebäude sind in den Farbönen schiefergrau, anthrazitfarben, dunkelgrau, altau oder schwarz zu gestalten. Die Dächer der Nebengebäude sind in Farbe dem Dach des Hauptgebäudes anzugleichen.
- Glanzende, reflektierende Materialien zur Dachendeckung sind auszuschließen (ausgenommen Solar- und Photovoltaikablagen)
- Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dächern sind zulässig. Sie sind zu einheitlich geordneten Elementen zusammenzufassen und müssen die Neigung des Daches aufnehmen.

- Fassaden**
- Grelle, auffällige Farbtöne sind als Fassadenfarbe unzulässig.

- Einfriedigungen**
- Zur Grundstückseinfriedigung sind nur Zäune oder Hecken zulässig; werden entsprechend SächsBO zulässige Zäune errichtet oder Hecken gepflanzt, die höher als 0,80 m sind, ist die Einhaltung des Sichtwinkels zum öffentlichen Verkehrsraum nachzuweisen. Der Abstand der Einfriedigung zur Straßenkante muss mindestens 0,5 m betragen.

- Fassaden**
- Grelle, auffällige Farbtöne sind als Fassadenfarbe unzulässig.

- Einfriedigungen**
- Zur Grundstückseinfriedigung sind nur Zäune oder Hecken zulässig; werden entsprechend SächsBO zulässige Zäune errichtet oder Hecken gepflanzt, die höher als 0,80 m sind, ist die Einhaltung des Sichtwinkels zum öffentlichen Verkehrsraum nachzuweisen. Der Abstand der Einfriedigung zur Straßenkante muss mindestens 0,5 m betragen.

- Fassaden**
- Grelle, auffällige Farbtöne sind als Fassadenfarbe unzulässig.

- Einfriedigungen**
- Zur Grundstückseinfriedigung sind nur Zäune oder Hecken zulässig; werden entsprechend SächsBO zulässige Zäune errichtet oder Hecken gepflanzt, die höher als 0,80 m sind, ist die Einhaltung des Sichtwinkels zum öffentlichen Verkehrsraum nachzuweisen. Der Abstand der Einfriedigung zur Straßenkante muss mindestens 0,5 m betragen.

- Fassaden**
- Grelle, auffällige Farbtöne sind als Fassadenfarbe unzulässig.

- Einfriedigungen**
- Zur Grundstückseinfriedigung sind nur Zäune oder Hecken zulässig; werden entsprechend SächsBO zulässige Zäune errichtet oder Hecken gepflanzt, die höher als 0,80 m sind, ist die Einhaltung des Sichtwinkels zum öffentlichen Verkehrsraum nachzuweisen. Der Abstand der Einfriedigung zur Straßenkante muss mindestens 0,5 m betragen.

- Fassaden**
- Grelle, auffällige Farbtöne sind als Fassadenfarbe unzulässig.

- Einfriedigungen**
- Zur Grundstückseinfriedigung sind nur Zäune oder Hecken zulässig; werden entsprechend SächsBO zulässige Zäune errichtet oder Hecken gepflanzt, die höher als 0,80 m sind, ist die Einhaltung des Sichtwinkels zum öffentlichen Verkehrsraum nachzuweisen. Der Abstand der Einfriedigung zur Straßenkante muss mindestens 0,5 m betragen.

- Für Brutvögel und Reptilien dient die Gestaltungsmaßnahme G1 am südlichen Rand der Vorhabenfläche als Brutplatz bzw. Versteckmöglichkeit. Zusätzlich sind in diesem Bereich zwei Totholzhaufen, jeweils einer auf jeder Seite, anzulegen.

- Alle Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind im Zuge einer ökologischen Baubegleitung abzusprechen, zu planen, durchzuführen und zu überprüfen. Dabei sind auch Art, Umfang, Ausführung sowie geeignete Mafortorte von Ersatznistkästen und Quartierkästen zu planen und umzusetzen.

Verfahrensvermerke

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße" wurde vom Stadtrat am 02.09.2020 (Beschluss Nr.: SR VI. 90/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger vom bekannt gemacht.

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "